

Regionalgruppenordnung

der IGSL-Hospiz e.V.

Stand: 06/2012

§ 1 Voraussetzungen

Mitglieder der IGSL-Hospiz e.V. in einer Region können sich zu einer IGSL-Hospiz-Regionalgruppe (RG) zusammenschließen (s. Anlage 1)

1. Mitgliederbestand
 - a) Eine Regionalgruppe besteht aus mindestens zehn Mitgliedern der IGSL-Hospiz e.V.
 - b) Kleinere Gruppen von Mitgliedern der IGSL e.V. können sich zu einer Hospizinitiative (HI) zusammenschließen. Für Hospizinitiativen gelten – soweit nicht ausdrücklich ausgenommen – die Regelungen für Regionalgruppen.
 - c) Eine Hospizinitiative erhält automatisch den Status einer Regionalgruppe, wenn sie auf 10 Mitglieder anwächst.
2. In jeder Regionalgruppe sollen mindestens fünf Mitglieder (bei Hospizinitiativen mindestens 3 Mitglieder) durch Seminare nach dem Curriculum der IGSL-Hospiz e.V. oder einem gleichwertigen Curriculum für den aktiven Einsatz als Begleiter qualifiziert sein oder dies innerhalb einer Zweijahresfrist nach Anerkennung als Regionalgruppe (Hospizinitiative) erreichen wollen.
3. Ausnahmen zu den Nr. 1a und 2 werden auf Antrag für eine Dauer von bis zu drei Jahren durch den geschäftsführenden Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. genehmigt.
4. Regionalgruppen (Hospizinitiativen) sind bei der IGSL-Hospiz e.V. beitragsfrei.
5. Es bleibt Regionalgruppen unbenommen, zu ihren Veranstaltungen auch Nichtmitglieder zuzulassen. Auf Dauer sollen Personen, die durch häufige Teilnahme an solchen Veranstaltungen ihr Interesse an der Arbeit der IGSL-Hospiz e.V. bekunden, zu einer Mitgliedschaft eingeladen werden.
6. Über die Anerkennung einer Gruppe als Regionalgruppe (Hospizinitiative) entscheidet der geschäftsführende Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. auf Grund eines schriftlichen Antrags. Die Anerkennung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres. Wird sie danach nicht widerrufen, so behält diese Gruppe ihren Status als Regionalgruppe auf unbestimmte Zeit.
7. Zur Aberkennung der Eigenschaft einer Gruppe als Regionalgruppe der IGSL-Hospiz e.V. bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, gegen den die Regionalgruppe auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen kann. Das Votum der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist bindend für den Vorstand und für die Regionalgruppe.

Gründe für eine Aberkennung liegen vor, wenn

 - a) nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Regionalgruppenordnung verstoßen wird,
 - b) die Aktivitäten der Regionalgruppe in Widerspruch zur Satzung oder dem Zehn-Punkteprogramm der IGSL-Hospiz e.V. stehen oder
 - c) die Voraussetzungen gemäß § 1, Nr. 1 bis 4 nicht mehr vorliegen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Vorstand und Mitarbeiter der IGSL-Hospiz e.V. und die Regionalgruppen sichern sich gegenseitig konkrete Unterstützung zu, um die Ziele der Hospizarbeit (im Sinne des Zehn-Punkte-Programms der IGSL-Hospiz e.V.) vor Ort zu verwirklichen. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
2. Jede Regionalgruppe wird auf Wunsch, und nach vorheriger Absprache, innerhalb einer Zweijahresfrist von einem Mitglied des Vorstandes der IGSL-Hospiz e.V. besucht.
3. Eine Regionalgruppe befasst sich hauptsächlich mit Angelegenheiten von regionaler Bedeutung. Aktivitäten, deren Bedeutung über die Region hinausreichen, sind zuvor mit dem Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. abzustimmen.
4. Ziel der Regionalgruppen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 der Vereinsatzung der IGSL-Hospiz e.V. vor Ort wahrzunehmen und den Zusammenhalt der Mitglieder in der Region zu fördern. Das Netzwerk der IGSL-Hospiz-Regionalgruppen unterstützt die Hospizarbeit. Die Einrichtung regionaler Arbeitskreise ist erwünscht und wird gefördert.

§ 3 Geschäftsführung und Organisation der RG

1. Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen – analog den Vorschriften des Vereinsrechtes - in eigener Verantwortung eine Leitung. Diese teilt Namen und Funktionen der gewählten Mitglieder unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. mit.
2. Jede Regionalgruppe führt ihre Geschäfte zweckgebunden im Sinne der Satzung und des Zehn-Punkteprogramms der IGSL-Hospiz e.V. in eigener Verantwortung und Haftung im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Mittel. Bei allen Ausgaben ist der Grundsatz der Gemeinnützigkeit zu beachten.

§ 4 Angebote der IGSL-Hospiz e.V.

1. Alle Regionalgruppen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der IGSL-Hospiz e.V. 30% des von jedem Mitglied bezahlten Mitgliedsbeitrages. Der Beitragsanteil der eingegangenen Beiträge wird nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten, d. h. in der Regel zu Beginn des zweiten Quartals des Folgejahres an die Regionalgruppen überwiesen; Umsatz und Vorsteuerbeträge werden mit dem Beitragsanteil verrechnet. Neue Regionalgruppen erhalten im Gründungsjahr und in den beiden darauf folgenden Jahren 40% der von ihren Mitgliedern bezahlten Mitgliedsbeiträge. Diese Regelungen gelten nicht für Hospizinitiativen.
2. Sofern eine Regionalgruppe auf die ihr zustehende Beitragserstattung ganz oder teilweise verzichtet, werden diese Beitragsanteile von der IGSL-Hospiz e.V. in einem Beitragsfonds angesammelt; aus diesem Fonds kann neu gegründeten Regionalgruppen auf Antrag eine zusätzliche finanzielle Unterstützung gewährt werden.
3. Spenden, welche eine Regionalgruppe auf eigene Initiative erhält, stehen ihr in vollem Umfang für ihre Aufgaben zu, können aber auch ganz oder teilweise der IGSL-Hospiz e.V. zur Verfügung gestellt werden. Spenden, die von einem Spender zweckgebunden für eine Regionalgruppe an die IGSL-Hospiz e.V. überwiesen werden, werden in voller Höhe an die Regionalgruppe weitergeleitet.
Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen richtet sich nach den jeweils gültigen finanzamtlichen Regelungen. Die geltenden Bestimmungen werden den Regionalgruppen durch den Vorstand mitgeteilt.

4. Die IGSL-Hospiz e.V. bietet jeder neuen Regionalgruppe für deren Mitglieder zur Qualitätssicherung der Ausbildung nach den Vorgaben des IGSL-Curriculums ein kostenloses Einführungsseminar mit einem Referenten / einer Referentin des IGSL-Hospiz-Bildungswerkes an.
5. Die Leitung der aktiven Begleiter wird durch eine qualifizierte ehrenamtliche oder hauptamtliche Koordination gewährleistet. Die Finanzierung einer hauptamtlichen Stelle für Koordination obliegt der Regionalgruppe. Im Regelfall nehmen zwei verantwortliche Mitglieder der Gruppe (zumindest aber ein Mitglied) an einer Qualifizierung zur Leitung von Hospizgruppen teil. Die Kursgebühr für die beiden Seminare („Hospizgruppen gründen und leiten“ sowie „Hospizinitiativen ideenreich leiten und weiterentwickeln“) wird für jeweils einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin von der IGSL-Hospiz e.V. übernommen.
6. Auf Wunsch bietet der Gesamtvorstand neuen Regionalgruppen oder bei personellen Veränderungen bestehender Gruppen ein Coaching an. Vorstandsmitglieder moderieren mit dem Leitungsteam und/oder Gruppenmitgliedern die Organisation und Gestaltung von Arbeitsabläufen, Aufgabenverteilung und Kommunikation innerhalb einer Hospizgruppe.
7. Bei auftretenden Problemen oder Konflikten bieten sich die Mitglieder des Gesamtvorstandes als Anlaufstelle an, die sich um Lösungsstrategien bemüht, absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.
8. Die im Auftrag der Regionalgruppe im Rahmen der Hospizarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder in der ambulanten oder stationären Schwerkrankenbegleitung / Sterbebegleitung und Trauerarbeit sind bei der Durchführung ihres Auftrages über die IGSL-Hospiz e.V. versichert.

Zurzeit sind folgende Risiken versichert:

- Haftpflichtversicherung (gegen Personenschäden 1.500.000 €, Sachschäden 250.000 € und Vermögensschäden 50.000 €).
- Dienstreise-Kaskoversicherung mit privatem PKW bei einer Selbstbeteiligung von €150,00 pro Versicherungsfall (in begründeten Ausnahmefällen kann der Selbstbehalt von der IGSL-Hospiz übernommen werden).
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft).
- Rechtsschutz (Straf-, Arbeits-, Sozialgerichts-, und Schadenersatz-Rechtsschutz).

Der geschäftsführende Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. aktualisiert diese Bedingungen bei Bedarf und gibt Veränderungen rechtzeitig bekannt.

9. Jede Regionalgruppe erhält nach dem jeweiligen Erscheinen des „Wegbegleiters“ auf Anforderung und gegen Erstattung der Versandkosten 20 Exemplare kostenlos.
10. Jede Regionalgruppe erhält auf die Publikationen der IGSL-Hospiz e.V. (Themenhefte, Hospiz-Ratgeber, Willenserklärung u. ä.) einen Rabatt von 40 % auf den offiziellen Abgabepreis. Die beim Verkauf anfallende Umsatzsteuer ist von der Regionalgruppe zu tragen.
11. Die IGSL-Hospiz e.V. stellt die Regionalgruppen - und auf Wunsch auch deren Aktivitäten - kostenlos auf ihrer Website im Internet dar.
12. Die IGSL-Hospiz e.V. ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV). Dadurch erhalten die Regionalgruppen die Möglichkeit, (in Abstimmung mit den anderen Regionalgruppen und Partnervereinen) gegen eine nur anteilige Mitgliedsgebühr in ihrem Bundesland bei der DPWV Mitglied zu werden und z. B. Anträge auf Förderung zu stellen oder auch die Beratung und Unterstützung dieser Organisation in Anspruch zu nehmen.
13. Die Nr. 3 - 6 gelten nicht für Hospizinitiativen.

§ 5 Pflichten der Regionalgruppe

(gilt nicht für Hospizinitiativen)

1. Alle Drucksachen einer Regionalgruppe, einschließlich des Briefkopfes, sind mit dem Zusatz: "Regionalgruppe der Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V." und dem Logo der IGSL-Hospiz e.V. zu versehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Jede Regionalgruppe führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. In die Tagesordnung sind die Punkte:
 - Tätigkeitsbericht (über die Arbeit des vergangenen Jahres) und
 - Kassenberichtaufzunehmen.

Der Termin dieser Veranstaltung soll dem Vorstand der IGSL e.V. frühzeitig bekannt gegeben werden, damit ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen kann.

3. Jede Regionalgruppe legt dem Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. bis zum 31.3. eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht (über die Arbeit des vergangenen Jahres) vor.

Im Tätigkeitsbericht müssen aufgeführt sein:

- a) Zahl der Regionalgruppenmitglieder zum Ende des Vorjahres
 - b) Zahl der ehrenamtlich tätigen Mitglieder
 - c) Zahl der Begleitungen (Sterbe-, Lebens- und Trauerbegleitungen)
 - d) Angaben zur Jahreskilometerleistung bei geleisteten ehrenamtlichen Einsätzen.
4. Jede Regionalgruppe ist verpflichtet, die Kassenführung entsprechend einem vom Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. zur Verfügung gestellten Kontenplan zu organisieren und vierteljährlich zum 20.4./ 20.7./ 20.10. und 15.02.) der Geschäftsstelle bzw. dem Schatzmeister einen Kassenbericht vorzulegen.
 5. Wird die termingerechte Vorlage von Kassen- und Tätigkeitsbericht zum Jahresende versäumt, verliert eine Regionalgruppe den Anspruch auf die Beitragsrückerstattung (§ 4 Abs. 1).
 6. Jede Regionalgruppe sorgt für eine Grundausbildung der aktiven Mitglieder in der Hospizarbeit.
 7. Im Regelfall nehmen zwei verantwortliche Mitglieder (zumindest ein Mitglied) an einer Qualifizierung zur Leitung von Hospizgruppen teil.
 8. Nach der Grundausbildung erfolgt eine regelmäßige Weiterbildung und bei Bedarf ein Supervisionsangebot für die aktiven Begleiter.
 9. Ein oder zwei verantwortliche Mitglieder der Regionalgruppe nehmen an der jährlichen Konferenz der IGSL-Hospiz-Regionalgruppen teil, um Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen, zu vernetzen und wichtige Fragen zu Hospizarbeit und zu Aktivitäten der IGSL-Hospiz e.V. zu besprechen. Die Kosten für einen Teilnehmer an der Konferenz werden auf Antrag erstattet, wenn die Kostenübernahme aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Regionalgruppe nicht zumutbar ist. Es genügt ein formloser, begründeter Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand der IGSL-Hospiz e.V.
 10. Jede Regionalgruppe soll auf der jährlichen Mitgliederversammlung der IGSL-Hospiz e.V. vertreten sein.
 11. Bei der Ansammlung von Vermögen sind die durch das Vereins- und Steuerrecht festgelegten Grenzwerte zu beachten.
 12. Verträge mit finanziellen Auswirkungen, die den Verein langfristig binden (Kündigungsfrist länger als drei Monate und/oder Jahresverbindlichkeit von über € 3,000), bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes der IGSL-Hospiz e.V.

13. Spenden und Zuschüsse an andere Vereinigungen und Vereine sind gemäß der Satzung der IGSL-Hospiz e.V. möglich, sofern dies zur Förderung des Hospizgedankens erfolgt; dazu zählt auch eine Unterstützung bei der Gründung eines stationären Hospizes (Anschubfinanzierung). Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Spenden über 1000 € bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt auch für Einzelspenden, die in der Summe 3.000 € pro Jahr überschreiten, selbst wenn diese an unterschiedliche Spendenempfänger gehen. Eine Genehmigung von Spenden an Dritte ist nicht erforderlich, wenn diesen Spenden zweckgebundene Einnahmen gegenüber stehen und die Spenden dem beschriebenen Zweck entsprechen („durchgeleitete Spenden“); in diesem Fall hat lediglich eine Mitteilung an den Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. zu erfolgen.

§ 6 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer ordnungsgemäß einzuberufenden Versammlung der Regionalgruppe. Diese Versammlung ist mit einer Frist von 3 Monaten einzuberufen und hierüber ist der Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. zeitgleich schriftlich zu informieren.
2. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder bei wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 5 dieser Regionalgruppenordnung, d.h. bei Pflichtverletzungen oder Satzungsverstößen, die das Vereinswohl erheblich gefährden und/oder dessen Außendarstellung nachhaltig negativ beeinflussen, steht dem Gesamtvorstand der IGSL-Hospiz e.V. das Recht zu, die Regionalgruppe nach vorheriger Anhörung durch einstimmigen Beschluss aufzulösen.
3. Mit dem ordnungsgemäßen Auflösungsbeschluss fallen die Vermögenswerte dieser Regionalgruppe grundsätzlich der IGSL-Hospiz e.V. zu. Diese Regelung gilt nicht für Hospizinitiativen.
4. Zwecks geordneter und rechtzeitiger Übergabe des Vereinsvermögens (Eigentumsgegenstände, Vermögenswerte, Buchführungsunterlagen etc.) an die IGSL-Hospiz e.V. hat die Regionalgruppe in ihrer Ankündigung das Mitglied ihrer Leitung zu benennen, das die ordnungsgemäße Übergabe/Überleitung gemeinsam mit der IGSL-Hospiz e.V. abstimmen und vorbereiten wird.
5. Die Regionalgruppe hat bis spätestens einen Monat vor dem Auflösungsbeschluss das zurückzuführende Vereinsvermögen (Eigentumsgegenstände, Vermögenswerte etc.) nebst vollständigen Buchhaltungs- und Bankunterlagen dem Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. vorbehaltlos offenzulegen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen dem Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. prüffähig vorzulegen.
6. Wird die Hospizarbeit der Regionalgruppe durch einen anderen Träger fortgesetzt, kann die Leitung der Regionalgruppe beim Vorstand der IGSL-Hospiz e.V. vor der Auflösung beantragen, dass das vorhandene Vermögen diesem Träger ganz oder teilweise für die Hospizarbeit zur Verfügung gestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Vermögensübertragung besteht nicht. Maßgeblich ist allein die Entscheidung des Gesamtvorstandes der IGSL-Hospiz e.V.

Für die Annahme eines entsprechenden Antrages zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand der IGSL-Hospiz e.V. müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der andere Träger muss rechtswirksam gegründet und als gemeinnützig anerkannt sein.

- b. Dem Antrag muss eine verbindliche, schriftliche Erklärung des anderen Trägers beigelegt sein, dass dieser übertragene Finanzmittel ausschließlich für ambulante hospizliche Zwecke verwenden wird. Weiterhin muss eine Erklärung des anderen Trägers enthalten sein, dass dieser für etwaige Verbindlichkeiten, die ab dem Auflösungsstichtag der Regionalgruppe entstehen bzw. die erst danach bekannt werden, bis zur Höhe etwaig übertragenen Vermögens aufkommt. D.h. der andere Träger muss die IGSL-Hospiz e.V. bezüglich solcher Verbindlichkeiten freistellen, welche durch die Regionalgruppe oder den dort handelnden Personen begründet worden sind; dies bis zur Höhe etwaig durch die IGSL-Hospiz e.V. übertragener Finanzmittel.
- c. Die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 5. muss vollständig und fristgerecht erfüllt sein.

Der Gesamtvorstand der IGSL-Hospiz e.V. wird innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen dieser Voraussetzungen über den Antrag entscheiden.

§ 7 Inkrafttreten der Regionalgruppenordnung

Diese Regionalgruppenordnung wurde von der Mitgliederversammlung der IGSL-Hospiz e.V. am 23.06.2012 in Bingen beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Bingen, den 23.06.2012

(Hubert Krebsler, 1. Vors.)

(Ann Dechesne-Huntley, Schriftführerin)

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR STERBEBEGLEITUNG UND LEBENSBEISTAND E.V.

IGSL-Hospiz • Mainzer Str. 4 • 55411 Bingen • Tel.: 06721-10318 • Fax: 06721-10381
e.mail: info@igsl-hospiz.de • Internet: www.igsl-hospiz.de
Bank + Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Mainz • Kto. Nr. 8623100 • BLZ: 55020500
IBAN-Nr. DE75550205000008623100 • BIC: BFSWDE33MNZ

IGSL-Hospiz e.V.
Mainzer Str. 4
55411 Bingen/Rhein



Vereinbarung zur Bildung

**einer Regionalgruppe
oder Hospizinitiative
der IGSL-Hospiz e.V.**

Gemäß § 1 Nr. 1 der Regionalgruppenordnung der IGSL-Hospiz e.V. vom 23.06.2012 schließen sich die Mitglieder der IGSL-Hospiz e.V. aus der

Region:

zusammen und gründen

eine Regionalgruppe

eine Hospizinitiative

Sie gibt sich den Namen:

„Regionalgruppe/Hospizinitiative
der Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V. (IGSL-Hospiz e.V.)“

Die Rechte und Pflichten der Gruppe ergeben sich aus der Regionalgruppenordnung der IGSL-Hospiz e.V. vom 23.06.2012 und der Satzung der IGSL-Hospiz e.V. vom 21.06.2009.

Für die Regionalgruppe/Hospizinitiative:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Für die IGSL-Hospiz e.V.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR STERBEBEGLEITUNG UND LEBENSBEISTAND E.V.

IGSL-Hospiz • Mainzer Str. 4 • 55411 Bingen • Tel.: 06721-10318 • Fax: 06721-10381
e.mail: info@igsl-hospiz.de • Internet: www.igsl-hospiz.de
Bank + Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Mainz • Kto. Nr. 8623100 • BLZ: 55020500
IBAN-Nr. DE75550205000008623100 • BIC: BFSWDE33MNZ